

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verordnung über Weintrester und Traubenkerne. — Gemüseversorgung. — Enteignungen durch die Reichsstafstelle Zuderribsamen. — Reichsversicherungsordnung. — Wirtschaftsausschüsse. — Einsparung von Papier usw. — Bestellung von Mannschaften und Pferden. — Prüfung der israelitischen Religionslehrer. — Unterstützung von Familien. — Gebührenordnung für die Hebammen. — Felbrügesverfahren. — Ausweise bei Reisen. — Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle usw. — Deutschfeindliche Rundgebungen. — Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Ragenellen.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 887).

Vom 27. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. In der Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 887) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Von der Ueberlassungspflicht sind befreit Weintrester, die zur Verfütterung im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Winzers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind; dies gilt jedoch für Weintrester, aus denen Branntwein hergestellt ist, nur soweit, als sie zu Branntwein für den eigenen Wirtschaftsbedarf verarbeitet (§ 3 Satz 2) oder vom Kriegsausschusse für Ersatzfuttermittel zur Verfütterung freigegeben sind.“
- Im § 9 Abs. 1 erhält die Nr. 1 folgende Fassung:
„1 für frische Trester . . . 6,00 Mark für den Doppelzentner.“
- Im § 13 Abs. 1 Nr. 2 ist statt „verarbeitet (§ 3)“ zu lesen: „verfüttert oder verarbeitet (§ 2 Abs. 4, § 3).“
- Im § 13 Abs. 1 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:
„3. wer den vom Reichskanzler nach § 2 Abs. 3 oder von den Landeszentralbehörden nach § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.“

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Gemüseversorgung. Vom 29. September 1917.

Auf Grund des § 7 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 391) und der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607 und 728) sowie unter Aufhebung unserer Bekanntmachungen vom 28. März und 28. April 1917 (Darmstädter Zeitung Nr. 74 und Nr. 99) wird nachstehendes bestimmt:

§ 1. Zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse ist eine Landesgemüsestelle in Mainz mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung errichtet. Sie ist eine staatlich eingerichtete Stelle.

Die Verwaltungsabteilung besteht aus einem von uns zu ernennenden Vorsitzenden und mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus je einem von uns zu bestimmenden Vertreter und Stellvertreter:

1. der Ersten und Zweiten Kammer der Landstände,
2. der Landwirtschaftskammer,
3. der Handelskammer,
4. der Gemüsegroßmärkte des Landes,
5. der Verbraucher,
6. der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz,

ferner aus je drei von uns zu bestimmenden Vertretern und Stellvertretern der Vorstände der Städte und Kreise des Großherzogtums.

Die Verwaltungsabteilung ist berechtigt, Unterabteilungen zur Erledigung einzelner Angelegenheiten zu bilden.

Die Mitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Auslagen an Reisekosten werden von den Körperschaften vergütet, die sie vertreten.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte und vermittelt den Verkehr mit den staatlichen Behörden. Die Verwaltungsabteilung ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und vier weiterer Mitglieder. Zu einem Beschlusse genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Verwaltungsabteilung hält nach Bedarf auf Einladung

des Vorsitzenden Sitzungen ab, in denen Fragen grundsätzlicher Natur beraten und entschieden werden. Sie ist berechtigt, Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen. Das Ministerium des Innern ist zu allen Sitzungen einzuladen.

Die Verwaltungsabteilung erledigt die Verwaltungsangelegenheiten und ist zur Regelung der Preise, insbesondere zur Festsetzung von Höchstpreisen auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 betreffend Höchstpreise, und der dazu erlassenen abändernden Bestimmungen befugt.

Die Geschäftsabteilung hat die geschäftlichen Aufgaben nach den grundsätzlichen Weisungen der Verwaltungsabteilung durchzuführen; sie wird geleitet von einem Vorsitzenden, der ebenso wie seine Stellvertreter, von uns ernannt wird. Zur Zeichnung der Geschäftsabteilung sind zwei Unterschriften erforderlich. Zeichnungsberechtigte sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie die von uns weiter dazu ermächtigten Personen.

§ 2. Die Landes-Gemüsestelle steht unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern und hat dessen Weisungen Folge zu leisten.

§ 3. Die Landes-Gemüsestelle hat für die Regelung der Gemüsewirtschaft und des Gemüseverkehrs, sowie für die Verteilung des Gemüses zur Ernährung der Bevölkerung zu sorgen. Sie kann sich dabei der Hilfe der Kreisämter und Bürgermeistereien bedienen.

Sie kann auch den Absatz von Gemüse durch die Erzeuger unmittelbar an die Verbraucher Beschränkungen unterwerfen, soweit nicht der Verkauf auf öffentlichen Märkten in Betracht kommt.

§ 4. Der gewerbmäßige Einkauf von Gemüse jeder Art im Großherzogtum Hessen ist nur solchen Personen gestattet, die durch eine von der Landes-Gemüsestelle ausgestellte Ausweisarte zugelassen sind. Die Landes-Gemüsestelle wird in der Regel nur solche Personen zulassen, die schon vor dem 1. August 1914 Gemüsehandel betrieben haben. Die Zulassung ist zu versagen, wenn sie einer geordneten Durchführung der Regelung des Gemüseverkehrs hinderlich wäre; sie kann zeitlich und örtlich beschränkt werden.

Die Ausweisarte kann jeberzeit zurückgezogen werden, womit die Zulassung widerrufen ist.

§ 5. Die Landes-Gemüsestelle kann den Verkauf von Gemüse durch von ihr Beauftragte vornehmen, die sie mit einer Ausweisarte zu versehen hat.

§ 6. Alle Inhaber von Ausweisarten sind verpflichtet, den Anweisungen der Landes-Gemüsestelle Folge zu leisten, die Ausweisarten mitzuführen und sie auf Verlangen den zur Ueberwachung bestellten Personen vorzuzeigen.

Sie sind für Handlungen der Hilfspersonen, die sie verwenden, verantwortlich.

Die Landes-Gemüsestelle ist berechtigt, deren Geschäftsräume besichtigen und Einsicht in die Geschäftsbüchereien und sonstigen Belege nehmen zu lassen; auch kann sie jederzeit mündliche und schriftliche Auskunft verlangen.

§ 7. Die Beförderung von Gemüse jeder Art von einem Ort zum andern wird nur gestattet, wenn vorher ein Verbandschein durch die Landes-Gemüsestelle ausgestellt worden ist. Anträge auf Ausstellung von Verbandscheinen sind rechtzeitig unter Vorlegung eines von der Landes-Gemüsestelle herauszugebenden Bordrucks bei der Landes-Gemüsestelle oder deren Vertrauensleuten zu stellen. Die Ausstellung von Verbandscheinen darf nur mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst veriaat werden. Der Verbandschein kann durch einen von der Landes-Gemüsestelle ausgestellten Frachtbrief ersetzt werden.

Dem Verbandscheinzwang unterliegt nicht die Beförderung von kleineren Mengen als 10 Kilogramm.

§ 8. Zur Deckung der Kosten der Landes-Gemüsestelle können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Gebühren erhoben werden.

§ 9. Gegen die Verweigerung und die Entziehung der Zulassung zum Gemüsehandel gemäß § 4 ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheides bei der Landes-Gemüsestelle einzulegen. Zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde ist Großherzogliches Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid ist endgültig.

§ 10. Die Kreisämter, die Gemeinde- und Kommunalbehörden haben der Landes-Gemüsestelle auf Erfordern Auskunft zu geben und ihren Anweisungen zu entsprechen und sie über alle Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Gemüse auf dem Laufenden zu halten.

Der Landes-Gemüsestelle (Verwaltungsabteilung) stehen ferner auf diesem Gebiet alle Befugnisse zu, die nach § 6 bis 10 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung den Preisprüfungsstellen übertragen sind.

§ 11. Wer diesen sowie den von der Landes-Gemüsestelle in Ausführung dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Verordnung des Bundesrats über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft; auch kann das Gemüse beschlagnahmt und eingezogen werden. Strafbar sind insbesondere nicht nur Erzeuger, die Gemüse entgegen den Bestimmungen der Verordnung absetzen oder abzugeben versuchen, sondern auch diejenigen Personen, welche unzulässige Kaufgeschäfte abschließen oder Kaufangebote machen.

§ 12. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 29. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Schliephake.

Betr.: Wie vorher.

An den Oberbürgermeister zu Sieben und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist alsbald ortsbüchlich zu veröffentlichen.

Die beiden nunmehr aufgehobenen Bekanntmachungen vom 28. März 1917 und vom 28. April 1917 waren abgedruckt in dem Kreisblatt Nr. 63 und Nr. 80 vom laufenden Jahre.

Sieben, den 8. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Sieben.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

der Reichsstafstelle über Enteignungen durch die Reichsstafstelle.
Vom 26. September 1917.

Es sei zu bemerken gewesen ist, daß in vielen Fällen beschlagnahmte Fässer und Fassbols zurückgehalten, bzw. dafür Preise gefordert werden, die unangemessen sind und in keinem Verhältnis zu den von der Reichsstafstelle der Kriegsvereinigung Deutscher Fassbändler G. m. b. H. auf Grund von § 5 des Vertrages vom 20. Juni 1917 vorgeschriebenen Abgabepreisen für Fässer stehen, wird sich die Reichsstafstelle veranlaßt sehen, in derartigen Fällen gemäß § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 473), verbunden mit § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung einer Reichsstafstelle für Fassbierwirtschaftung vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 576), zur Enteignung zu schreiten. Insbesondere wird die Enteignung ausgeschlossen werden, wenn von dem Eigentümer der erwähnten Gegenstände ein Angebot auf freihändige Ueberlassung zu von der Reichsstafstelle für angemessen erklärten Preisen abgelehnt wird.

Für die Enteignung wird bestimmt:

§ 1. Das Eigentum an den durch die Bekanntmachung des Bundesrats über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebilden, sowie an Fassbälben, Fassdauben und Fassböden kann durch Anordnung der Reichsstafstelle auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

§ 2. Die Anordnung des § 1 kann an den Gewahrsamshaber der Gegenstände gerichtet werden oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer oder Gewahrsamshaber zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Ausgabebetages des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht ist.

§ 3. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren, sie herauszugeben, auch auf Verlangen und Kosten desjenigen, auf den das Eigentum durch die Anordnung übertragen wird, zu überbringen oder zu versenden.

§ 4. Der Uebernahmepreis wird von der Reichsstafstelle festgesetzt.

Ist der von der Anordnung Betroffene mit dem von der Reichsstafstelle festgesetzten Uebernahmepreis nicht einverstanden, so kann er Festschung des Preises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft beantragen.

§ 5. Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen. Er kann bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden.

Berlin, den 26. September 1917.
Der Reichskommissar für Fassbierwirtschaftung,
Geheimer Rat Dr. Deutler.

An den Oberbürgermeister zu Sieben und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsbüchlich bekanntzumachen.
Sieben, den 6. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Sieben.
Dr. Usinger.

Verordnung

über Zuckerrübenjamen. Vom 3. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. Mai 1916 bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 401, 1917 S. 823) wird verordnet:

§ 1. Verträge über Lieferung von Zuckerrübenjamen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, werden aufzuheben, soweit noch nicht geliefert ist.

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt nicht für Verträge zwischen Züchtern von Zuckerrübenjamen und ihren Vermehrungsstellen. Sofern auf Grund solcher Verträge Zuckerrübenjamen bis mindestens einschliesslich des Jahres 1919 an den Züchter zu liefern ist, treten an die Stelle des vereinbarten Preises folgende Preise für je 50 Kilogramm:

für Samen aus der Ernte 1917 40 Mk.,
für Samen aus den Ernten 1918 und 1919 45 Mk.

§ 2. Beim Verlaufe von Zuckerrübenjamen dürfen, vorbehaltlich der Vorschriften im § 3, folgende Preise für 50 Kilogramm nicht überschritten werden:

für Lieferung zur Ausaat im Jahre 1918 52 Mk.,
für Lieferung zur Ausaat in den Jahren 1919
oder 1920 57 Mk.

Der Preis gilt für Lieferung ohne Sack und Barzahlung ohne Abzug am 1. August nach Lieferung. Er schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, ein.

§ 3. Zuckerrübenjamen dürfen bei Lieferung von Zuckerrübenjamen, den sie nicht selbst oder durch Vermehrungsstellen gezogen haben, an rübenbauende Landwirte dem Erwerbspreis ihre Unkosten bis zur Höhe von 3 Mk. für 50 Kilogramm zuzuschlagen, auch wenn dadurch die im § 2 festgesetzten Höchstpreise überschritten werden.

Beim Verlaufe von Zuckerrübenjamen in Mengen unter 50 Kilogramm durch Samenhandlungen an Rübenbauer darf zu den im § 2 festgesetzten Höchstpreisen ein Zuschlag erhoben werden, der 40 Pfennig für das Kilogramm nicht übersteigen darf.

§ 4. Zuckerrübenjamen darf zu anderen als zu Saatwecken nur mit Genehmigung der Reichsstafstelle abgesetzt oder verwendet werden. Dies gilt nicht für nichtkeimfähigen Samen; dieser unterliegt den Vorschriften über Futtermittel.

§ 5. Wer unbefugt Zuckerrübenjamen, den er auf Grund eines Vermehrungsvertrages gezogen hat, an andere Personen als dem Vertragsgegner absetzt, oder wer Zuckerrübenjamen der Vorschrift im § 4 zu anderen als zu Saatwecken absetzt oder verwendet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Die in §§ 2, 3 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 7. Die Reichsstafstelle kann nach näherer Anweisung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 8. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1917.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts,
von Waldow.

Bekanntmachung

betreffend Durchführung der Reichsversicherungsordnung.
Vom 4. Oktober 1917.

Auf Grund des § 1616 der Reichsversicherungsordnung wird in Ergänzung des § 3 unserer Bekanntmachung vom 21. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 589), die Ausführung des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend, bestimmt wie folgt:

Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung können rechtswirksam auch bei der Landesversicherungsanstalt Großherzogtum Hessen gestellt werden, sofern der Berechtigte im Großherzogtum seinen Wohnort oder Beschäftigungsort hat.

Darmstadt, den 4. Oktober 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Dr. Wagner.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehender Auszug aus einem Schreiben des Kriegswirtschaftsamtes in Frankfurt a. M. teilen wir Ihnen zur Bedeutung der Wirtschaftsausschüsse mit:

Ein besonderer Fall, in welchem von einem Wirtschaftsausschuss der Inspektion der Kriegsgefangenenlager gegenüber unzutreffende Angaben gemacht wurden, hat dem hiesig. Generalkommando Veranlassung gegeben, das Kriegswirtschaftsamt zu ersuchen, im Interesse der Allgemeinheit auf die Notwendigkeit streng sachlicher, objektiv richtiger Berichterstattung hinzuweisen.

So sehr es Pflicht der nachgeordneten Stellen ist, die ihnen anvertrauten Interessen nach Möglichkeit zu fördern, so darf eine solche Förderung doch niemals dazu führen, daß die den militärischen Stellen gegenüber gemachten Angaben nicht durchaus einwandfrei und zuverlässig sind. Ein Verhalten, wie das von dem stellv. Generalkommando in einem Einzelfall gerügt, müßte das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Berichtserstattungen gefährden und damit die Möglichkeit einer streng sachlichen Erledigung der Eingaben zum Nachteil der Gesamtheit in Frage stellen.

Insbesondere darf nicht verkannt werden, daß eine sachgemäße und den Interessen der beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung tragende Bestellung und Umsetzung von Kriegsgefangenen selbst bei dem besten Willen aller damit befaßten Behörden nur bei unbedingt zuverlässiger Unterstützung der zur Mitarbeit bestimmten Stellen, insbesondere der örtlichen Wirtschaftsausschüsse möglich ist.

Bei dieser Gelegenheit soll auch betont werden, daß es nicht nur auf eine sachlich einwandfreie, sondern ebenso auf eine rechtzeitige Erledigung der Gesuchen ankommt, da nur dann eine in der schweren Kriegszeit besonders schwierige ordnungsgemäße Geschäftserledigung gewährleistet bleiben kann.

Siehe, den 11. Oktober 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehe.
Dr. Usinger.

**Betr.: Einsparung von Papier, Karton und Pappe.
An den Oberbürgermeister zu Siehe und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Großh. Ministerium des Innern hat uns angewiesen, darauf hinzuwirken, daß entsprechend der Lage auf dem Papiermarkt auf tüchtigste Einsparung von Papier, Karton und Pappe hingearbeitet werde, und alle mit der Lebensmittelversorgung betrauten Stellen hierauf besonders hinzuwirken.

Für die Möglichkeit der Papierersparnis kommt neben der sparsamen Verwendung von Papier in Bureauverkehr besonders die Ausgabe der Lebensmittellisten, Kartei, Besuchscheine usw. in Frage. Es wird noch an vielen Stellen möglich sein, diese Belegstücke zu vereinfachen, aus leichtem Papier herzustellen oder sonst zu vereinfachen. Auch für die auf Reichsvorschrift beruhenden Karten, wie die Reichsbrotkarten und Reichsfleischkarten, wird in eine entsprechende Prüfung eintreten werden. Bei der Vereinfachung der Kartenausgabe empfiehlt es sich, sogenannte Stammlisten oder Mittelstücke nur dann beizubehalten, wo sie wirklich für einen Verteilungs- oder Legitimationszweck nötig sind, im übrigen aber tüchtigst nebeneinander laufende örtliche Kartensysteme zusammenzulegen, wie dies in verschiedenen Städten schon geschehen ist. Bei Ausgabe einer Gesamtkarte mit abreißbaren Abschnitten für Einzelpersonen wird sich leichter Papierverwendung vermeiden lassen als bei Einzelkarten.

Die verwendeten und entwerteten Karten, die überall in die Hand der Behörde gelangen müssen, bieten für die Altpapier-sammlung wertvolles Material. Doch wird darauf hingewiesen, daß ihre Abgabe zu diesem Zweck nicht privaten Händen überlassen werden darf, da hiermit die Gefahr verbunden ist, daß die Karten erneut in den Verkehr gebracht werden. Sie müssen vielmehr unter behördlicher Kontrolle eingestampft oder so verändert werden, daß jeder Mißbrauch ausgeschlossen ist.

Siehe, den 8. Oktober 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehe.
Dr. Usinger.

Betr.: Bestellung von Mannschaften und Pferden für die Landwirtschaft.

An den Oberbürgermeister zu Siehe und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Für die Bestellung von Mannschaften aller Waffengattungen für die Landwirtschaft, von Pferden mit Pferdeplegern für Landwirtschaft und Industrie, sowie für Spannarbeiten werden Ihnen mit nächster Post zur Kenntnisnahme, Nachsichtung und geeigneten Bedeutung der Landwirte „Richtlinien“ übersandt.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß, wie in den Zusätzen ausdrücklich betont ist, auch in den Fällen, in welchen die Anweisung von Pferden an Gemeindebehörden erfolgt, ein bestimmter Landwirt für die Pflege der Pferde verantwortlich gemacht werden muß. In diesem Falle wird es sich empfehlen, wenn die Gemeindebehörde durch diesen Landwirt mit den entliehenen Pferden die Arbeit bei den verschiedenen Ortsangehörigen nacheinander bewältigen läßt.

Siehe, den 12. Oktober 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehe.
Dr. Usinger.

**Betr.: Prüfung der israelitischen Religionslehrer.
An die Schulvorstände des Kreises.**

Die nächst. Prüfung der israelitischen Religionslehrer soll Montag den 10. Dezember l. J. in Darmstadt stattfinden.

Die Meldungen hierzu sind an Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Schulanlegenheiten, zu richten und bis frühestens 1. November l. J. bei uns einzureichen.

- Der Meldung sind beizufügen:
- a) ein Geburtschein,
 - b) ein selbstgefertigter Lebenslauf,
 - c) Zeugnisse über den Erwerb der allgemeinen Bildung und der Fachbildung,
 - d) ein amtliches Zeugniszeugnis,
 - e) der gesetzliche Stempel.

Eine Benachrichtigung ergeht nur an diejenigen Bewerber, die zur Prüfung nicht zugelassen worden sind; die andern haben sich am Tage der Prüfung einzufinden.

Wir eruchen Sie, vorstehendes etwaigen Interessenten bekannt zu geben.

Siehe, den 6. Oktober 1917.
Großherzogliche Kreisschulkommission Siehe.
Dr. Usinger.

Betr.: Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und die Gemeindevorstände.

Die längere Dauer des Krieges hat es mit sich gebracht, daß die Verhältnisse in einzelnen Familien, die z. B. zu Bewährung der Unterstützung führten, sich infolge geänderter Verhältnisse, als in einzelnen hilfsbedürftigen Personen weggefallen sind, der Verdienst einzelner Familienmitglieder sich gehoben hat oder solche erwerbsfähig geworden sind, Ehefrauen bei Eltern oder Schwiegereltern wohnen und von diesen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung unterhalten werden und dergleichen. Wir beauftragen Sie, gemächsam eine Nachprüfung der in Ihrer Gemeinde gewährten Kriegsunterstützungen vorzunehmen, und in Fällen, in denen Ihrer Ansicht nach die Unterstützung nicht berechtigt ist, uns Mitteilung zu machen.

Siehe, den 8. Oktober 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehe.
Dr. Usinger.

Betr.: Deenungszuschlag zu der Gebührenordnung für die Deenung.

An den Oberbürgermeister zu Siehe und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir bringen die Erledigung unseres Ausschreibens vom 1. September 1917 (Preisblatt Nr. 156) in Erinnerung.

Siehe, den 10. Oktober 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehe.
Dr. Usinger.

**Betr.: Feldbrüggerverfahren.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Die Feldbrügger sind bis spätestens zum 26. ds. Mts. an die Herren Anwälte einzusenden. Einstellung des Termins wird Ihnen zur Pflicht gemacht.

Siehe, den 10. Oktober 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehe.
J. B.: Vangermann.

**Betr.: Ausweise bei Reisen.
Bekanntmachung.**

Im Bereich des stellvertretenden Generalkommandos 18. Armeekorps finden Eisenbahnüberwachungsreisen statt. Sie haben sich infolge der fortgesetzten feindlichen Aggressivität zum Schutze unseres gesamten Wirtschaftslebens und militärischer Maßnahmen nötig gemacht.

Die Überwachungsreisenden (Militärpersonen in Zivil) sind mit Ausweisen versehen, die sie vorzeigen.

Jede Militär- und Zivilperson ist verpflichtet, sich diesen Überwachungsreisenden gegenüber, sobald sie darum angegangen wird, auszuweisen, und zwar:

Personen im wehrpflichtigen Alter durch die Militärpapiere, Ausländer durch Paß bzw. Paßerjag, und alle übrigen Insländer am besten durch einen polizeilichen oder sonstigen behördlichen Ausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit, des Wohnortes und des Alters und möglichst auch mit abgenommenem Lichtbild.

Von der Einsicht der Reisenden wird erwartet, daß den betreffenden Militärpersonen, denen dieser Dienst übertragen worden ist, keine Schwierigkeiten bereitet werden.

Die Überwachungsreisenden sind berechtigt, solche Reisende, die sich weigern, sich auszuweisen, oder die falsche Angaben über ihre Person machen, und nach Befinden auch solche, die sich nicht ausreichend über ihre Person auszuweisen imstande sind, vorläufig festzunehmen und sie von der Eisenbahnfahrt so lange auszuschließen, bis die Persönlichkeit einwandfrei festgestellt ist.

Es liegt daher im Interesse der Reisenden selbst, der Aufforderung, sich auszuweisen, willig nachzukommen.

Frankfurt a. M., den 22. September 1917.
Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts für Oktober 1917.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 21. Februar 1917 (RGBl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichsministers über die Befestigung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar (RGBl. S. 193) wird bestimmt:

§ 1. Meldefrist.

Die in der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts, vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) vorgeschriebenen Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. Oktober erneut zu erstatten.

§ 2. Meldestellen.

- Die Meldungen sind gleichlautend zu erstatten:
 - an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle;
 - an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;
 - an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin;
 - an den Lieferer des Meldepflichtigen.

2. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere gleichlautende Meldekarte zu richten. Es ist dem Meldepflichtigen freigestellt, in diesen Karten jeweils die Namen derjenigen Lieferer fortzulassen, an die die betreffende Karte nicht gerichtet ist.

3. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferanten unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die für den Handel bestimmten Meldekarten nicht an den betreffenden Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern liegende gewerbliche Niederlassungen handelt), an den Kohlenausgleich Dresden zu senden, und zwar mit der Aufschrift „Auslandskohle“. Für gewerbliche Niederlassungen, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die für ihren Bezirk zuständige Kriegsamtsstelle bzw. Kriegsamtsniederlassung zu senden.

4. Meldepflichtige mit einer gewerblichen Niederlassung im Bezirk des Kohlenausgleichs Mannheim (Wassergebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Handelsvereinigungen, gemäß Bekanntmachung vom 17. Juni 1917, § 4 Ziffer 1c) haben außer den vorerwähnten Meldekarten eine besondere gleichlautende Meldekarte an den Kohlenausgleich Mannheim zu senden.

5. Meldepflichtige mit einer gewerblichen Niederlassung im Königreich Sachsen senden eine solche besondere Meldekarte an den Kohlenausgleich Dresden.

§ 3. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldekarten durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldekarte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarte auch die für den Lieferer bestimmte Meldekarte dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldekarte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 4. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem Lieferer gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldekarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf so viel neue Meldekarten, als Vorlieferer in Frage kommen. Diese neuen Meldekarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die für die Verteilung erforderlichen Einzelmeldekarten mit gleichem Vordruck wie die übrigen Meldekarten sind bei den Ortskohlenstellen (Kriegswirtschaftsstellen, Kriegsamtsstellen) für je 0,03 M. erhältlich. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldekarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldekarte hat

- die auf diese Karte entfallende Menge,
- die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschriftlichen Karte

zu enthalten. Die neuen Meldekarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer oder Vorlieferer, der von einem im Auslande wohnenden Lieferanten böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldekarten handelt, die von im Königreich Bayern liegenden gewerblichen Niederlassungen herrühren, an die für die Verbrauchsstelle zuständige Kriegsamtsstelle bzw. Kriegsamtsniederlassung, andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

§ 5. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferanten sind verboten.

§ 6. Besondere Meldekarten für Oktober.

1. Zu den Meldungen sind nicht mehr die für die beiden früheren Meldungen ausgegebenen Meldekarten, sondern neue Vordrucke mit rotem Druck und dem Ausdruck „Oktobermeldung“ zu benutzen.

2. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift Firmennamenschrift des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle, gegen eine Gebühr von 0,15 Mark für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 2 noch weiter erforderlichen Meldekarten sind dort einzeln erhältlich.

§ 7. Zusammenstellung bei den Hauptlieferern.

1. Lieferer, die die meldepflichtigen Brennstoffe unmittelbar von der Grube beziehen, oder selbst erzeugen (§ 6 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1917) haben bis zum 18. Oktober 1917 Listen der bei ihnen gemeldeten Gesamt mengen einzureichen, für welche Vordrucke von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, unter der Bezeichnung „Listenvordrucke für Hauptlieferer“ zu beziehen sind.

2. Listen sind einzureichen:

- für Steinkohlen und Koks an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin,
- für Braunkohlen und Braunkohlenbriketts bzw. Presssteine je nach der Zuständigkeit an die amtlichen Verteilungstellen für Braunkohlen in Köln, Berlin, Halle,
- für Gasenhaltigen Koks an die Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Gaswerke in Köln bzw. Berlin.

3. Für etwa nach dem 18. Oktober noch eingehende Meldungen sind Nachträge einzusenden.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145).

Berlin, den 20. September 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung,
J. B. Reil.

An die Groß- Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Interessenten sind auf vorstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken hinzuweisen, daß die zuständige Meldestelle die Groß- Handelskammer zu Gießen ist, wofür auch die Meldekarten zu haben sind.

Gießen, den 2. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Semmerde.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tsg. Nr. 18 506/5125.

Verordnung.

Betr.: Deutschfeindliche Kundgebungen usw.
Im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915:

- Es ist verboten:
- jede deutschfeindliche Kundgebung durch Worte oder Schrift, insbesondere auch durch Herausgabe und Verbreitung von Flugblättern,
 - das Ausstreuen oder Verbreiten falscher Gerüchte, die geeignet sind, die Bevölkerung zu beunruhigen.

Disziplinarstrafen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen willkürlicher Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., 31. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General:

Riebel, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Nr. L. 1400/8. 17. R. R. A.

Als Großhändler im Sinne der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Haarn-, Hagen- und Hagenfellen und aus ihnen hergestellten Leder vom 1. Juni 1917, sind folgende Firmen für die nachstehend bezeichneten Bezirke zugelassen worden:

Großherzogtum Hessen:

Provinz Rheinhessen: Goldschmidt & Co., Frankfurt a. M.,

Provinz Starkenburg: Leopold Lindheimer, Frankfurt a. M.,

Provinz Oberhessen: Gebr. Strauß, Frankfurt a. M.

Berlin, den 29. August 1917.

Kriegsministerium. Kriegsstoff-Abteilung.

Koch